

Gebührenordnung zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Dreieich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226), § 31 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 Abs. 2, 3 bis 6a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie § 11 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Dreieich hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 29.11.2016 die nachstehende Gebührenordnung zur Kindertagesstättensatzung als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindergärten, Horte und Krippen (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten.
2. Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - a) Betreuungsgebühr
 - b) Verpflegungsentgelt.
3. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten. Einmalig wird für das letzte Kindergartenjahr (01.09. – 31.08.) vor der Einschulung der Teil der Teilzeitbetreuung beitragsbefreit.
4. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es ist pauschaliert für den Monat festgesetzt.
5. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühr

1. Die Gebühr beträgt monatlich

a) für die Teilzeitbetreuung bis 12.30 Uhr	90,00 €
b) für die Über-Mittag-Betreuung bis 14 ⁰⁰ Uhr	140,00 €
c) für die Betreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr	170,00 €
d) für die Betreuung bis 16 ⁰⁰ Uhr	190,00 €
e) für die Ganztagsbetreuung	210,00 €
f) für die Hortbetreuung	210,00 €
g) für die Krippenbetreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr	264,00 €
h) für die Krippenbetreuung bis 16 ⁰⁰ Uhr	297,00 €
i) für die Krippenbetreuung bis 17 ⁰⁰ Uhr	330,00 €

2. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie/ eines Haushalts mit Hauptwohnsitz Dreieich gleichzeitig Betreuungseinrichtungen, so reduziert sich die Gebühr für das jeweils gewählte Betreuungsangebot ab dem zweiten Kind wie folgt:
 - a) für das zweite in Betreuung befindliche Kind um **50 %**
 - b) für das dritte in Betreuung befindliche Kind und jedes weitere, das Einrichtungen in Dreieich besucht, um **100 %** (gebührenfrei).
3. Als Betreuungseinrichtung im Sinne dieser Gebührenordnung anerkannt sind: Dreieicher Kindertagesstätten und Betreuungsangebote an Grundschulen in Dreieich, sowie Betreuung in der Tagespflege (auch außerhalb von Dreieich).
4. Betreuungsgebühren bei freien Trägern und in der Tagespflege werden anerkannt in Höhe des vergleichbaren Betreuungsangebots in städtischen Einrichtungen. Die Reduzierung bzw. Ermäßigung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 2 a

Einmalige Betreuungsgebühr für das letzte Kindergartenjahr (01.09. – 31.08.) vor der Einschulung

1. Die Gebühr beträgt monatlich für

a) die Teilzeitbetreuung	0,00 €
b) die Über-Mittag-Betreuung bis 14 ⁰⁰ Uhr	50,00 €
c) für die Betreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr	80,00 €
d) für die Betreuung bis 16 ⁰⁰ Uhr	100,00 €
e) für die Ganztagsbetreuung bis 17 ⁰⁰ Uhr	120,00 €

2. Vorzeitig eingeschulte Kinder werden rückwirkend für den Teil der Teilzeitbetreuung gebührenbefreit und die zu viel entrichteten Gebühren erstattet.

§ 2 b

Betreuungsgebühren für Splitting-Plätze

1. Die Gebühr im Kindergarten beträgt monatlich für

a) 2 Tage Betreuung bis 14 ⁰⁰ Uhr und 3 Tage Teilzeitbetreuung	122,00 €
b) 3 Tage Betreuung bis 14 ⁰⁰ Uhr und 2 Tage Teilzeitbetreuung	128,00 €
c) 2 Tage Betreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr und 3 Tage Teilzeitbetreuung	134,00 €
d) 3 Tage Betreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr und 2 Tage Teilzeitbetreuung	146,00 €
e) 2 Tage Betreuung bis 16 ⁰⁰ Uhr und 3 Tage Teilzeitbetreuung	142,00 €
f) 3 Tage Betreuung bis 16 ⁰⁰ Uhr und 2 Tage Teilzeitbetreuung	158,00 €
g) 2 Tage Betreuung bis 17 ⁰⁰ Uhr und 3 Tage Teilzeitbetreuung	150,00 €
h) 3 Tage Betreuung bis 17 ⁰⁰ Uhr und 2 Tage Teilzeitbetreuung	170,00 €

2. Die Gebühr in der Krippe beträgt monatlich für

a) 2 Tage Betreuung bis 16 ⁰⁰ Uhr und 3 Tage Betreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr	277,00 €
b) 3 Tage Betreuung bis 16 ⁰⁰ Uhr und 2 Tage Betreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr	284,00 €
c) 2 Tage Betreuung bis 17 ⁰⁰ Uhr und 3 Tage Betreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr	290,00 €
d) 3 Tage Betreuung bis 17 ⁰⁰ Uhr und 2 Tage Betreuung bis 15 ⁰⁰ Uhr	304,00 €

3. Die Gebühr im Hort beträgt monatlich für

- | | |
|--|-----------------|
| a) 2 Tage Hortbetreuung bis 17 ⁰⁰ Uhr | 84,00 € |
| b) 3 Tage Hortbetreuung bis 17 ⁰⁰ Uhr | 126,00 € |

§ 2 c
Betreuungsgebühr
für Zukaufstunden und -tage

1. Die Gebühr für Zukaufstunden beträgt für jede weitere Betreuungsstunde

- | | |
|--------------------|---------------|
| a) im Kindergarten | 4,50 € |
| b) in der Krippe | 6,50 € |

2. Die Gebühr für einen **Zukaufstag** beträgt bei Hortbetreuung

10,50 €

§ 3
Verpflegungskosten

1. Das Verpflegungsentgelt beträgt im Kindergarten und im Hort 50,00 € monatlich.

2. Sofern ein Kind zusammenhängend und angekündigt von Montag bis Freitag nicht am Essen teilnimmt, erfolgt auf Antrag eine Erstattung um 25 %. Erstattungsfähig sind die ersten 4 vollen Wochen eines Monats. Darüber hinaus erfolgt keine Erstattung von Verpflegungskosten in dem jeweiligen Monat.

3. Ausgehend von einer Berechnungsgrundlage von 20 Tagen im Monat wird bei der Inanspruchnahme von Splittingplätzen 2,50 € pro Mittagessen abgerechnet.

4. In der Krippe wird für die ganztägige Verpflegung und der Bereitstellung von Pflegemitteln und Windeln ein Betrag von 65,00 € monatlich erhoben.

5. In den Krippen erfolgt die Erstattung des Verpflegungsgeldes (ohne Anrechnung der Pflegemittelpauschale in Höhe von 15,00 €) analog.

6. Im Falle eines Streikes von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen wird das jeweilige Verpflegungsentgelt nach Abs. 1 bzw. Abs. 4. ab dem 6. Tag von Amts wegen in voller Höhe rückerstattet. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung mit Mittagessen betreut wurden.

§ 4
Gebührenabwicklung

1. Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt werden zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gesamtforderung muss fristgerecht bei der Stadtkasse Dreieich eingehen.

2. Ab dem 01.01.2017 sollen die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens entrichtet werden. Sollten der Stadt noch keine entsprechenden Ermächtigungen vorliegen, sind die Gebührenpflichtigen aufgefordert, diese bis zum 31.08.2017 vorzulegen.

3. Bei Neuaufnahmen ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird.
4. Die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch die schriftliche Abmeldung des Kindes.
5. Erstattungen im Bereich der Verpflegungskosten werden grundsätzlich durch Verrechnung mit der nächstfälligen Betreuungsgebühr durchgeführt.
6. Die Betreuungsgebühr für Zukaufstunden und -tage wird in der Kindertagesstätte mit der Betreuungszusage festgesetzt und mit der nächstfälligen Betreuungsgebühr erhoben.
7. Im Falle eines Streikes von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen wird die Betreuungsgebühr ab dem 6. Tag in voller Höhe rückerstattet bzw. mit der nächstfälligen Betreuungsgebühr verrechnet. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.

§ 5

Übernahme und Ermäßigung der Betreuungsgebühr

1. In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen können die gesetzlichen Vertreter über die Stadt Dreieich, Fachbereich Soziales, Schule und Integration, die Übernahme der Betreuungsgebühr gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Fachdienst Jugend und Soziales, beantragen.
2. Bei Ablehnung des Antrages nach Abs. 1 wird in sozialen Härtefällen auf Antrag die Betreuungsgebühr von der Stadt ermäßigt. Der Antrag ist an den Fachbereich Soziales, Schule und Integration zu richten.

§ 6

Rückstände

Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Dreieich, den 15.12.2016

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:
Offenbach-Post, 17.12.2016